

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

39. Stück, 11.06.1927

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 11. Juni 1927.) 39. Stück.

Inhalt:

Nr. 55. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juni 1927, betreffend die Gebührenordnung der Katasterverwaltung des Landesteils Oldenburg.

Nr. 55.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Gebührenordnung der Katasterverwaltung des Landesteils Oldenburg.

Oldenburg, den 3. Juni 1927.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Tarif zur Berechnung der Gebühren für Kartierungs-, Vermessungs- und Kataster-Abschätzungsarbeiten usw. vom 1. Dezember 1900 in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Dezember 1923, wird aufgehoben und durch nachstehende Gebührenordnung der Katasterverwaltung für den Landesteil Oldenburg ersetzt.

Oldenburg, den 3. Juni 1927.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Mit Wirkung vom 1. Okt. 1948 werden die Gebühren-
ordnung der „Gebührenordnung 260 für die Vermessungs-
und Katasterverwaltung“ des Reichsministerpräsi-
diums, ^{Alt. Reg. Nr. 46 / 1948.}
aufgehoben. **Gebührenordnung der Katasterverwaltung.**

Ziffer.

Bezeichnung der Arbeiten und Gebührenbestimmungen.

Für die nachstehend aufgeführten Arbeiten der Kataster-
verwaltung werden Gebühren erhoben, die nach den folgenden
Bestimmungen zu berechnen sind.

**A. Abzeichnungen, Kartierungsarbeiten, Planarbeiten und
Durchzeichnungen.**

- 1 Für genaue Abzeichnungen aus den Katasterkarten auf Zeichen-
papier und für Unterlagen (Druckpausen) für den Druck genauer
Lagepläne ist zu berechnen:

für jede Parzelle 0,80 *R.M.*, daneben für jedes Hektar
0,20 *R.M.*, mindestens jedoch 6 *R.M.*

Diese Gebühr bezieht sich nur auf den Inhalt der Katasterkarte
und einen einfachen Titel. Weiter notwendige oder geforderte
Arbeiten werden nach Ziffer 2 berechnet.

- 2 Für jede volle oder angefangene Arbeitshalbstunde, die ver-
wendet wird für die Zusammensetzung einer Abzeichnung aus
mehreren Kartenblättern, für die Herstellung des Zusammen-
hanges zwischen getrennt liegenden Besitzteilen, für die Über-
tragung in einen anderen Maßstab oder für die Eintragung von
Zahlen, Eigentümernamen, Flächengrößen, für das Anlegen von
Grundstücken und Anlegen in Farben und dergl. 1,50 *R.M.*

- 3 Eigentliche Kartierungsarbeiten auf Grund der Unterlagen
der Katasterakten oder besonders gemessener Unterlagen werden
für die volle oder angefangene Arbeitsstunde mit 3 *R.M.* berechnet,
mindestens jedoch mit 6 *R.M.*

- 4 In den Sätzen der Ziffern 1—3 ist die Gebühr für die
Beglaubigung enthalten, auch sind die Materialkosten für das ge-
bräuchliche Zeichenpapier abgegolten; Mehrkosten, die durch die
beantragte Verwendung von teurem Papier entstehen, sind be-
sonders zu berechnen, ebenso die baren Auslagen für die Be-
schaffung von Kartenbehältern.

5 Die Gebühren für die Anfertigung von größeren Lageplänen (z. B. Unterlagen für Fluchtlinien und Bebauungspläne), für die ein bestimmter Maßstab gefordert wird, können, falls dieser Maßstab für den erheblicheren Teil der Planfläche oder für den ganzen Plan von dem Maßstabe der Katasterkarte abweicht, nach dem Ermessen der Katasterbehörden nach Maßgabe der aufgewendeten Arbeitszeit mit 1,50 *R.M.* für die volle oder angefangene Arbeitshalbstunde berechnet werden, wenn der Umfang des Planes über den einer Abzeichnung (Ziffer 1) hinausgeht.

6 Die Anfertigung von Gemeindeübersichtskarten und sonstigen Übersichtsplänen in den Maßstäben 1:5000 und 1:10000 auf Zeichenpapier oder als Druckpausen, ferner die Berichtigung derartiger Pläne auf den neuesten Stand erfolgen nach Vereinbarung der Gemeindeverwaltungen und sonstigen Antragsteller mit der Vermessungsdirektion. Im allgemeinen ist die Höhe der Gebühr von dem Zeitaufwand abhängig.

7 Für die Anfertigung von Handzeichnungen auf Pauspapier und Pausleinen (Durchzeichnungen von beschränkter Genauigkeit) ist zu berechnen:

für jede Parzelle 0,50 *R.M.*, daneben für jedes Hektar 0,10 *R.M.*, mindestens jedoch 4 *R.M.*

Die Bestimmungen zu Ziffer 2 und 4 gelten sinngemäß.

B. Amtliche Messungsarbeiten und andere technische Arbeiten der Katasterbehörden.

Für die Ausführung von Messungsanträgen sind an Gebühren und baren Auslagen zu berechnen:

8 eine Gebühr von 3 *R.M.* als Abgeltung der häuslichen Vorbereitung einer jeden Messung,

9 die baren Auslagen, die entstanden sind:

a) durch die Tagelöhner und Reisekosten der Vermessungsbeamten,

- 6.10
Lutz, no. 304, 1930:
Art. 46
nicht gegl. 10
Für die die
früherliche Wert
ermittlung
- b) durch die Arbeitslöhne und Reisekosten der Meßgehilfen und den Transport der Meßgeräte,
- 10 für jede volle oder angefangene außerhalb der Reisezeit zur Erledigung des Messungsantrages an Ort und Stelle verwendete Arbeitsstunde *V.R.M.*,
- 11 für jedes gemessene Besitzstück eine Gebühr (Wertgebühr), die sich aus seiner Größe und seinem Werte nach der beigefügten Tafel (s. am Schluß) ergibt.
- 12 Werden an einem Tage mehrere Messungsanträge erledigt, so kommt für jeden Antrag die Gebühr Ziffer 8 voll zur Ansetzung, die nach Ziffer 9 und 10 zu berechnenden Auslagen und Gebühren werden anteilmäßig nach Maßgabe der auf jede Messung verwendeten Zeit angesetzt.
- 13 Als Besitzstück gilt der zusammenhängende Teil eines Grundstücks (Artikel), der im Grundbuche, oder bei nicht grundbuchpflichtigen Grundstücken, in der Mutterrolle abgeschrieben werden soll, jedoch ist das verbleibende mitvermessene Reststück einer Parzelle oder von mehreren zusammengelegten Parzellen desselben Eigentümers auch dann als Besitzstück anzusehen, wenn es im Laufe des Rechnungsjahres oder innerhalb Jahresfrist nach Ablauf des Rechnungsjahres zur Auflassung kommt. Dem Erwerber ist alsdann der volle Betrag der Wertgebühr (s. Ziffer 14) als Messungsgebühr in Rechnung zu stellen. Bei Grenzänderungen, die durch Begrabigung und Ausgleichung, sowie durch Verlegung, Verbreiterung und Einziehung von Straßen, Wegen, Gräben usw. entstehen, gilt jedes Trennstück als Besitzstück.
- 14 Von der Wertgebühr ist der Betrag der Tagegelder und Reisekosten des Vermessungsbeamten (Ziffer 9a) oder der entfallende Anteil (Ziffer 12) in Abzug zu bringen. Ist die Wertgebühr geringer als der Betrag der genannten Auslagen (Ziffer 9a), so bleibt sie unberücksichtigt und es kommen nur die Auslagen und Gebühren Ziffer 8—10 zum Ansatz.

- 15 Die Gebühren nach Ziffer 8—12 sind auch zu berechnen, für die Vermessung neueingeteilter Landstellen, Schlagumlegungen oder von Privatwegen auf Antrag des Eigentümers, dabei hat die ganze neueingeteilte und neuvermessene Fläche desselben Eigentümers als ein Besitzstück zu gelten.
- 16 Die nach Ziffer 8 und 10—13 zum Ansatz kommenden Gebühren bilden die Vergütung für die häusliche Vorbereitung der Messung einschl. der Beschaffung der Messungsunterlagen, für die Ausführung der Messung und die Überwachung der dauerhaften Vermarkung der neuen Eigentums Grenzen, für die Berechnungsarbeiten, für die Ergänzung der Karten und die Auslagen für Meßwerkzeuge. Die neuzusetzenden Grenzzeichen (Stein, Pfahl) hat der Auftragsteller selbst zu beschaffen und den Anforderungen des Vermessungsbeamten über Zahl, Art und Größe dieser Zeichen zu entsprechen.
- 17 Als Wert für die Feststellung der Wertgebühr gilt der gemeine Wert ausschließlich der Gebäude. Bei der Ermittlung der gemeinen Werte ist von den Richtlinien für die Bewertung des Grundeigentums nach § 5 des Grundsteuergesetzes vom 16. Juni 1922 unter Berücksichtigung des Kulturzustandes oder der Nutzungsart zur Zeit der Vermessung auszugehen.
- 18 Für die Ausführung von Grunderwerbsmessungen anlässlich des Baues von Verkehrsanlagen, Kanälen, Wasserzügen und dergl., von Grenzerstellungen an Wegen, sowie für die Durchführung privater Verkoppelungen größeren Umfangs im Sinne des Artikels 1 § 3 des Verkoppelungsgesetzes vom 27. April 1858 sind zu berechnen:
- a) die Auslagen nach Ziffer 9,
 - b) für jede volle oder angefangene Stunde örtlicher Arbeit und jede Stunde häuslicher Arbeit, die unmittelbar auf die Kartierung und Berechnung verwendet wird, 5 *R.M.*, wenn die Arbeit von einem Beamten des höheren Dienstes geleistet wird, und 3 *R.M.*, wenn die Arbeit von einem

Ziffer. Bezeichnung der Arbeiten und Gebührenbestimmungen.

Beamten des mittleren Dienstes oder einem Angestellten geleistet wird. Diese Gebühren sind auch für die Vorbereitungsarbeiten anzusetzen.

19 Die Gebühr zu Ziffer 18 kommt auch zur Anwendung für die Ausführung aller übrigen, in dieser Gebührenordnung nicht besonders genannten technischen Arbeiten der Katasterbehörden. (Flächen- und sonstige Berechnungen ohne örtliche Messungen, Höhenmessungen und dergl.)

20 Für die Wiederherstellung von Eigentums Grenzen nach den Unterlagen des Katasters sind zu berechnen:

a) die Auslagen und Gebühren nach Ziffer 8—10 und 12,
b) eine Wertgebühr für jeden zusammenhängenden Parzellenkomplex desselben Eigentümers, der durch die Grenzerstellung berührt wird und zwar

bei einem durchschnittlichen gemeinen Wert der berührten Grundstücke bis zu 1 *M* je qm: 12 *R.M.*,

bei einem durchschnittlich gemeinen Wert bis zu 5 *M* je qm: 16 *R.M.*,

bei einem durchschnittlich gemeinen Wert über 5 *M* je qm: 20 *R.M.*

Ziffer 14 kommt nicht in Anwendung, für die Wertfeststellung gilt Ziffer 17. Wenn es sich um die Neufestsetzung verloren gegangener Grenzzeichen handelt, die größere Messungsarbeiten nicht erfordert, oder wenn die Anweisung der Grenze unmittelbar nach den Katasterakten möglich ist, kommt die Wertgebühr nicht zum Ansatz. Gegebenenfalls ist die Mindestgebühr nach Ziffer 22 in Rechnung zu stellen.

21 Für die Aufmessung und Kartierung von neuentstandenen steuerpflichtigen Gebäuden ist eine Gebühr von 5 *R.M.* für jede bebauete Parzelle zu berechnen, in gleicher Weise für eine Veränderung der Grundfläche eine Gebühr von 2,50 *R.M.*, wenn durch diese Veränderung eine Mietwertänderung eingetreten ist. Diese Gebühr fällt fort, wenn die Gebäudemessung gleichzeitig mit einer

Ziffer. Bezeichnung der Arbeiten und Gebührenbestimmungen.

anderen Messung erfolgt, für die der Hauseigentümer gebührenpflichtig ist. Für größere industrielle Anlagen kann nach Ermessen des Katasteramtsleiters die Gebühr nach Ziffer 19 angesetzt werden.

22 Für die Ausführung aller unter B dieser Gebührenordnung aufgeführten Arbeiten gilt eine Mindestgebühr von 10 *R.M.*

C. Verkoppelungen und Markenteilungen.

23 Bei Verkoppelungen und Markenteilungen sind den Interessenten nur die Tage- und Nachtgelder, die Reise- und Transportkosten und die sonstigen baren Auslagen in Rechnung zu stellen.

D. Katasterabschätzungsarbeiten.

24 Für die Abschätzung von Gebäuden ist zu berechnen:

	bis	10 <i>M</i>	Katastermietwert	1 <i>R.M.</i>
von	11 <i>M</i>	" 50 "	" "	2 "
"	51 "	" 100 "	" "	3 "
"	101 "	" 500 "	" "	4 "
"	501 "	" 1000 "	" "	5 "
	über	1000 "	" "	6 "

25 Für die Abschätzung von Gebäuden, die durch Umbau oder Ausbau verändert sind, wird nach dem Unterschied des gegenwärtigen und früheren Katastermietwerts berechnet.

26 Für die Löschung eines steuerpflichtigen Gebäudes, das durch einen Neubau nicht ersetzt wird, wird eine Gebühr von 1 *R.M.* berechnet.

27 Für die Abschätzung oder Umschätzung von Grundstücken wird eine Gebühr von 1 *R.M.* für jede Parzelle berechnet.

E. Anfertigung von Registern.

28 Soweit die Mitwirkung eines Beamten bei der Anfertigung oder Berichtigung von Beitrags- usw. Registern über Kommunal-

- und Genossenschaftsanlagen erforderlich ist, ist außer der Erstattung der baren Auslagen für jede Stunde der Mitwirkung eine Gebühr von 3 R.M. zu berechnen.
- 29-43 *Friedr. G. Pfeifer, Land XLV, Nr. 933*
Fl. F. Schlußbestimmungen.
- 44 ~~29~~ Zu allen Gebühren treten die Post- und Ferngesprächgebühren, die bei Durchführung der Arbeiten und zur Vorbereitung der Arbeiten im dienstlichen Verkehr des Katasteramtes mit der Vermessungsdirection entstanden sind.
- 45
Pfeifer, Land
45, Nr. 933 ff.
- 46 ~~30~~ Für Arbeiten, die für einen dienstlichen Zweck der Staatsverwaltung ausgeführt worden sind, werden die nach der vorstehenden Gebührenordnung zu berechnenden Gebühren nur erhoben, wenn sie Dritten zur Last fallen. Ist dies nicht der Fall, so sind die baren Auslagen, die bei Ausführung von Messungen erwachsen sind, von den veranlassenden Behörden zu erstatten.
- 47
~~31~~ Die Gebührenordnung gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1926 ab; die bisherigen Gebührenbestimmungen treten von diesem Zeitpunkte ab außer Kraft.

Wertgebühr

Größe	bei einem Wert der Besitzstücke oder der Besitzstückteile:							
	a	b	c	d	e	f	g	h
	bis 50 R \mathcal{M}	von 51 bis 200 R \mathcal{M}	von 201 bis 1000 R \mathcal{M}	von 1001 bis 5000 R \mathcal{M}	von 5001 bis 10000 R \mathcal{M}	von 10001 bis 30000 R \mathcal{M}	von 30001 bis 50000 R \mathcal{M}	über 50000 R \mathcal{M}
bis zu 5 a	2	4	8	15	22	30	39	50
von mehr als 5 a bis 10 a	3	5	9	16	24	32	42	52
von mehr als 10 a bis 30 a	4	6	11	18	26	35	45	55
von mehr als 30 a bis 60 a	5	8	13	20	28	38	48	58
von mehr als 60 a bis 1 ha	6	10	17	25	33	43	53	65
von mehr als 1 ha bis 5 ha	7	13	21	30	40	50	61	72
von mehr als 5 ha bis 10 ha	8	17	26	37	47	59	70	81
von mehr als 10 ha bis 20 ha	10	20	32	44	56	68	80	97
von mehr als 20 ha bis 30 ha	13	26	40	53	67	80	97	113
von mehr als 30 ha bis 60 ha	19	33	48	63	80	97	113	135

